Kinematographengesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 47

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tisten-Attraktion aufweisen. Längere Films wie Zweiakter sind vom Uebel.

Bei Engagements-Perfektuierungen lasse man nur den kühl überlegenden Kopf, nie das Herz mitsprechen.

Kinematographengesetzgebung.

Am 21. August 1913 beschloß der Regierungsrat des Kanons Zürich: es seien die Kinematographentheater auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen. Dagegen dürfen sie an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends offen gehalten werden.

Gegen die Betriebseinschränkung an gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen richtete der Verein stadtzürcherischer Kinobesitzer an den Regierungsrat das Gesuch um Revision des genannten Beschlusses, in dem Sinne, daß die Kinotheater an den gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends offen gehalten werden dürfen.

Das Revisionsgesuch wurde damit begründet, daß der Regierungsrat für das Personal eine Arbeitszeit an Sonntagen von 9 Stunden limitiere und anderseits die Spielzeit nur 7 Stunden betragen dürfe, während doch Präsens- und Arbeitszeit an Sonntagen vollständig zusammenfalle. Auch jedes andere oder gleiche Gewerbe sei in den Aufführungen bis 11 Uhr abends uneingeschränkt. Diese Einschränkung der Spielzeit auf 3—10 Uhr nachmittags sei willkürlich und widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Der Regierungsrat ging von seinem Beschluß nicht ab. Der Verein stadtzürcherischer Kinobesitzer leitete beim Bundesgericht gegen den ersten Beschluß des Regierungsrates beim Bundesgericht in Lausanne staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Rechtsgleichheit ein. Durch Präsidial-Verfügung des Bundesgerichtes vom 12. November 1913 ist der Beschluß des zürcherischen Regierungsrates vorläufig suspendiert worden.

Es bleibt somit abzuwarten, wie der höchste Gerichtshof den materiellen Entscheid fällt, der für die Zukunft unserer schweizer. Kinematographengesetzgebung von großer Bedeutung ist.

Richard Wagner.

Eine Filmbiographie.

Es ist wieder als ein großer Schritt zum Guten zu betrachten, daß die Leiter der Kinotheater von den zwar zugkräftigen, aber ungesunden Schauer und Sensation erregenden Darbietungen ab und auf die glückliche Idee gekommen sind, das Leben und Wirken berühmter Männer auf den Film zu bringen. So wurde auf der elektrischen Lichtbühne an der Weinbergstraße einem geladenen, meist der Presse angehörenden Publikum die Biographie des großen Meisters Richard Wagner vorgeführt.

Das erste Bild zeigt Wagner als 8jähriger Knabe, wie er seinem sterbenden Stiefvater auf dessen Wunsch das kleine Lied „Ueb' immer Treu' und Redlichkeit bis an dein kühles Grab" vorspielt. Der Sterbende ist ergriffen von der Innigkeit und Tiefe, die Richard in das schlichte Lied zu legen weiß, und ahnt vielleicht schon das werdende Musikgenie. Der Stiefvater stirbt und wir sehen Wagner als Musikstudent bei Pastor Weinlich in Leipzig wieder. Später als Kapellmeister bei einer Magdeburger Theatergesellschaft, wo er die anmutige Schauspielerin Minna Planner sah, sich verliebte, verlobte und als Jüngling von 23 Jahren heiratete. Er war in der Liebe stärker als in der Mathematik, denn er richtete ein Heim ein, das seine Mittel weit überstieg, sehr zur Mißbilligung der einsichtigeren jungen Gattin. Die geborgte Herrlichkeit wurde dem jungen Paare auch bald zum Verhängnis, denn es verging kein Tag, daß Frau Minna nicht die unliebsamen und ganz erfolglosen Besuche der immer stürmischer werdenden Gläubiger auszustehen hatte. Bis nach Riga, wo Wagner später Kapellmeister wurde, verfolgten ihn die betrogenen Lieferanten, und er entzog sich ihren gerechten Forderungen, indem er mit seiner Minna bei Nacht und Nebel durchbrannte. Er entkam mit Hilfe seines treuen Freundes Möller über die russische Grenze und reiste über See nach Paris. Auf der stürmischen Fahrt reifte in ihm die Idee zu seinem „Fliegenden Holländer", dabei baute er sich in Paris bereits wieder die herrlichsten Luftschlösser und hoffte mit seinem „Rienzi", den er in Riga komponiert hatte, bei der großen Oper anzukommen. Dies gelang ihm aber trotz eines Empfehlungsschreibens von dem berühmten Meyerbeer nicht, und er mußte, nun wirklich im tiefsten Elend, mit musikalischer Lohnarbeit den kargen Unterhalt für sich und Minna erwerben. Im trostlosesten Augenblicke sandte ihm sein Schwager Brockhaus in Leipzig die Nachricht, daß „Rienzi" in Dresden einen beispiellosen Erfolg hatte, und, weil er Wagners mißliche Lage kannte, auch das Reisegeld dorthin.

Wagner wurde als königlicher Kapellmeister an der Dresdener Hofoper engagiert und hatte nun, nach allgemeinen Begriffen, ein glänzendes Auskommen. Aber auch hier stiegen seine Ansprüche an Luxus und Wohlleben höher als seine Mittel und Frau Minnas Besorgnis, es möchte eine ähnliche Katastrophe wie vordem in Riga zu erwarten sein, war wohl begründet. Wagner verfiel denn auch durch seine Lebensführung in allerhöchste Ungnade, und nachdem seine neue Oper „Der fliegende Holländer", und auch sein Tannhäuser, auf den er so große Hoffnungen gesetzt hatte, durchfielen und er sich zudem, wenn auch indirekt, an den revolutionären Bewegungen während der politischen Unruhen beteiligt hatte, wußte er sich wieder durch das Mittel geheimer Flucht, zu der ihm diesmal sein Gönner Franz Liszt behilflich war, den Folgen seiner Handlungen zu entziehen. Diesmal wählte er Zürich zu seinem Asyle, wo ihn eine innige und reine Freundschaft